

Sprache, Recht, Gewalt

Recht ist Kampf

Kampf, Streit und Gewalt sind der Anlass für die Anrufung des Rechts. Das lässt sich nicht verleugnen. Aber das Recht beendet den Streit. Das Recht setzt der Gewalt, die seinen Anlass bildet, ihr nach Maßgabe des Gesetzes verdientes Ende. Für die Juristen ist damit der Kampf ausschließlich Entstehungsgrund, niemals aber Daseinsweise des Rechts. Wie vollzieht sich diese Transformation der Gewalt in Recht?

Die still wirkenden Kräfte der Sprache überführen den Streit der Parteien in eine Erkenntnis der Bedeutung von Gesetzestexten. Das fragile, aber elastische Netz der Sprache fängt den rohen Stoß der Gewalt auf. Sprache lenkt ihn in die Bahnen der Erkenntnis. Gewalt und Sprache stehen damit in einem äußerlichen Verhältnis. Das Recht hat rohe Gewalt zum Anlass und staatlich kanalisierte Gewalt der Vollstreckung zur Konsequenz. Dazwischen aber liegt das Entscheidende: das reine und lichte Reich sprachlicher Erkenntnis. Denn Recht und Gewalt sind klar von einander geschieden.

Artikel 92 der deutschen Verfassung vertraut den Richtern die rechtsprechende Gewalt an. Aber das deutsche Wort „Gewalt“ hat zwei Wurzeln: vis und potestas. Anders formuliert: Das deutsche Wort „Gewalt“ kann negativ codiert sein als böse Macht, die sich jeder Rechtfertigung entzieht oder positiv als gutes Walten der Obrigkeit. Das Englische ist hier deutlicher, wenn es unterscheidet zwischen authority, force und violence. Wenn also die Juristen in unserer Sprache und damit in unserer Welt walten, dann müssen wir immer und immer wieder die Frage stellen: zu Recht oder zu Unrecht?

Verdeckte Gewalt: Recht durch Sprache

Der Richter ist nicht zu beneiden. Vor ihm tobt der im Verfahren nur mühsam gebremste Streit der Parteien. Er kann nur einer von beiden Seiten Recht geben. Er muss diese Entscheidung unter unglaublichem Zeitdruck treffen. Den Überblick über den täglich in neuen Entscheidungen, Kommentaren, Monographien, Zeitschriften und Gutachten weiterwuchernden Rechtsstoff kann er nicht gewinnen. Das Gesetz liegt vor ihm und sagt selbst dann nichts, wenn wirklich einmal alle im Raum schweigen sollten. Auch die Gerechtigkeit ist zwar gefordert, aber nicht verfügbar. Denn sie verlangt sowohl regelhaft zu entscheiden, als auch so, dass die Einmaligkeit des Falls zum Tragen kommt.

Die Unsicherheit dieser Situation wird noch gesteigert, wenn man das Recht mit dem Kampf verknüpft. Mitten im Getümmel gerät man leicht in Druck. Es gibt keinerlei Garantie dafür, dass man im Handgemenge der Kritik immer die Oberhand behält. Ein Tribünenplatz oberhalb des Gewoges der streitenden Menge wäre weit sicherer. Den Weg zu diesem sicheren Tribünenplatz nennt man in der Rechtstheorie Positivismus.

Der Richter erwartet vom Gesetz einen zweifelsfreien Maßstab. Diese Erwartung wird vom Positivismus nicht befragt, sondern zum Axiom genommen. So beginnt ein herkömmliches Lehrbuch juristischer Methodik nicht mit der Frage, welche Leistungen das Gesetz zur Entscheidung eines Falles erbringen kann. Vielmehr ist die Rolle des Gesetzes als Entscheidungsmaßstab Voraussetzung und die daran anschließende Methodik wird diesem Zweck fraglos untergeordnet.

Die „Sprache des Gesetzes“

Den Maßstab des Gesetzes findet der Richter durch Auslegung. Die Auslegung muss also „reduktiv“ auf die im Text vorgegebene Norm schließen. Der Jurist liest das Gesetz. Und schon vermag er den Sinn zu benennen, der in ihm steckt. Das Bild von einem Teppich, der ausgerollt wird, um seine ganze Pracht zu entfalten, drängt sich hier nicht von ungefähr auf. Plausibilitätslieferant ist die alte metaphysische Vorstellung, dass der Text als Zeichen die Gegenwart eines Gedankens oder Meinens ersetzt. Der Text ist Supplement für die volle Gegenwart des Sinns, die in der schriftlichen Mitteilung zum bloßen Zeichen abgeschwächt sein soll. Aufgabe der Auslegung ist es, die ursprüngliche Gegenwart des gesetzgeberischen Gedankens wiederherzustellen. Indem der Richter das Kleid der Sprache entfernt, tritt der Gedanke des Rechts in seiner Reinheit hervor. Der Richters tauscht die Sprachgestalt des Gesetzes gegen den Rechtsgedanken ein. Dieser gibt ihm den Maßstab zur Entscheidung des Falls.

Die positivistische Theorie immunisiert das richterliche Handeln. In einem Gerichtsverfahren kann es Streit geben über den tatsächlichen Verlauf der Geschehnisse, nicht aber über den Maßstab, der Entscheidung. Dieser Maßstab ist in der sprachlichen Bedeutung des Gesetzes vorgegeben. Der Richter sieht ihn und spricht ihn lediglich aus. Ein Streit der Prozessparteien mit dem Richter ist damit sinnlos. Nicht etwa, weil der Richter mithilfe des Ordnungsrechts am längeren Hebel sitzt. Der Streit muss der ‚Natur der Sache‘ nach an der richterlichen Tätigkeit abprallen. Der Richter fällt keinen Machtspruch. Er betätigt nur seine Erkenntnisorgane. Deswegen kann man ihn nicht bekämpfen oder seine Machtausübung erschweren. Man kann höchstens seine Erkenntnisanstrengung unterstützen.

Der Richter ist verschwunden. Weil Bedeutung im Text objektiv vorgegeben ist, kann sie als Brücke zwischen dem Normtext und der darin repräsentierten Rechtsnorm wirken. Sie dem Richter die Bequemlichkeit, unbeschadet von der Last eigener Verantwortung den nicht abreißenden Strom neuer Fälle zu überqueren. Das Gesetz als Bedeutungsbrücke besteht und funktioniert unabhängig vom richterlichen Handeln als objektives sprachliches Artefakt: Der Richter hat keine Entscheidung zu treffen. Er hat nur eine Erkenntnis nachzuvollziehen. Dem Normtext ist objektiv eine Bedeutung zugeordnet, so dass er wie ein Behälter die auf den Fall anzuwendende Rechtsnorm enthält. Wenn der Rechtsanwender über die Brücke der Bedeutung zu der hinter dem Text liegenden Rechtsnorm gelangt ist, hat er die Vorgaben des Textes ausgeschöpft. Er hat das seine zur Bedeutungserkenntnis getan und ist genau insoweit legitimiert

Die klassische Auslegungslehre beruht auf einer zentralen Voraussetzung. Alle Leistungen, die für die Entscheidung eines Falles nötig sind, werden auf die Sprache verlagert. Wenn man „normativ“ all die Umstände nennt, die der richterlichen Entscheidung ihre Richtung geben, so ist diese Normativität in der klassischen Lehre sowohl vom Entscheidungssubjekt als auch von jeglicher Argumentation vollkommen abgelöst. Sie ist allein in die Sprache projiziert. Sprache wird hier zum Subjekt des Rechts und zur Quelle von Normativität.

Sprache als Rechtfertigungsmaschine

Die Sprachauffassung des Positivismus artikuliert sich in der juristischen Lehre vom Begriff als Herrschaft über das Gegebene. Allerdings die praktische Handhabung der Rechtsbegriffe stößt rasch auf Probleme. Schon die schlichte Frage, wie dunkel es sein muss, damit man von „Nachtzeit“ sprechen kann, erschwert die Herrschaft über die Welt des Rechts. Auch zur Frage, wie viele Bäume vorhanden sein müssen, damit man von Rechts wegen einen Wald annehmen kann, hüllt sich der Rechtsbegriff in Schweigen. Die sprachliche Bedeutung scheint den juristischen Vorstellungen vom subsumtionsbereiten Rechtsbegriff also doch gewisse Schwierigkeiten zu bereiten.

Die juristische Lehre vom Begriff versucht diese Schwierigkeiten zu klassifizieren und dadurch überschaubar zu machen. Zu diesem Zweck wird ein Regel-Ausnahme-Mechanismus in Anschlag gebracht, der alle Hintertüren offen lässt. Als Regelfall gilt der in seiner Bedeutung klare und in seinem Umfang bestimmte Begriff, der ohne die Notwendigkeit einer eigenständigen Wertung durch den Richter für die Subsumtion bereitsteht. Die Art und Weise, in der ein jeweils fraglicher Begriff von dieser Regel abweicht, bestimmt seine Einordnung in der juristischen Begriffslehre, die hier bemerkenswerten Einfallsreichtum zeigt.

Da wäre zunächst der „unbestimmte Rechtsbegriff“. Er wird meist dadurch definiert, dass Zweifel über seine Anwendung bestehen. Der „normative Begriff“ bedarf einer Wertung, bevor er im Einzelfall angewendet werden kann. Der „Ermessensbegriff“ geht über die Unbestimmtheit und Wertbezogenheit sogar noch hinaus, weil er eine persönliche Einstellung des Rechtsanwenders ins Spiel bringt und gerade erst dadurch eine der Einzelfallgerechtigkeit entsprechende Anwendung ermöglicht. All diese Ausnahmen zeigen noch einmal, was als Regelfall des sprachlichen Funktionierens von Recht vorausgesetzt wird: das Recht ist in den Begriffen des Gesetzes eindeutig vorgegeben. Der Richter kann es ohne die Notwendigkeit von Wertungen anwenden, wobei er die unpersönliche Einstellung eines Subsumtionsautomaten aufweist.

Damit dieses Modell funktionieren kann, muss die Sprache für die juristischen Legitimationsbedürfnisse zugerichtet werden. Der Richter soll mit Hilfe der Begriffe der Rechtsstoffe beherrschen. Er muss also allein aus der Sprache heraus über die Richtigkeit und Angemessenheit der diversen Verwendungen eines Begriffs befinden können. Dazu allerdings müsste es ein Sprachgesetzbuch geben, dem die unumstößlichen Regeln richtigen Sprechens ohne weitere Interpretation zu entnehmen sind. Diese dürfen weder vom Lauf der Zeit, noch vom Gutdünken der Sprecher abhängig sein. Damit sind tatsächlich die Ingredienzen juristischen Sprachdenkens benannt. Sprachwissenschaft dient dabei als Reservoir passgenauer theoretischer Versatzstücke.

Sprachliche Regeln ?!

Die von der positivistischen Rechtsnormtheorie übernommene Auffassung, dass die sprachliche Bedeutung als Grenze der Auslegung schon im Text vorgegeben sei, führt dazu, nach einem Ding zu suchen, in welchem sich diese Bedeutung verkörpert. Die juristische Lehre vom Begriff ist die Antwort auf diese schon im Ansatz verfehlt Frage. Statt nach einer Grenze als vorgegebenem Ding zu suchen, wäre das Funktionieren der fraglichen Texte, ihre Verwendungsweise herauszuarbeiten. So aber führt die zur Wortlautgrenze überhöhte Lehre vom Begriff ins Niemandsland von Scheinproblemen.

Auch der Begriff der sprachlichen Regel erfährt eine spezifisch juristische Deutung. Die Regel soll es ermöglichen, eine Entscheidung „im Einklang mit dem semantischen

Gehalt des Gesetzes“ zu treffen. Die Semantik ist damit dem juristischen Rechtfertigungszweck unterstellt. Die Regeln der Sprache werden als Rechtsregeln behandelt.

Um die einzige Bedeutung des Rechtstextes zu garantieren, muss die juristische Theorie die Komplexität des Sprechens zu der Sprache reduzieren. Die erste Vereinfachung liegt darin, dass man von der Sprache ausgeht, als sei diese eine überschaubare und homogene Größe mit Normen, die überall und für jeden gleich 'gelten'. Die zweite Vereinfachung betrifft den Kontext einer geäußerten Zeichenkette, welcher als endlich und beherrschbar vorausgesetzt wird, um so die Klarheit der Begriffe zu garantieren. Die dritte Vereinfachung will eine identische Wiederholung von sprachlichen Regeln ohne verschiebenden Charakter annehmen. Nur unter der Voraussetzung einer homogenen Sprache, deren Regeln in der Wiederholung stabil bleiben, und eines endlichen Kontextes kann dann behauptet werden, dass dort, wo ein Sprachgebrauch korrigiert werde, die „Sprachwidrigkeit“ einer entsprechenden Deutung und die einzige Bedeutung feststehe.

Diesseits all dieser Vereinfachungen lehrt die Sprachwirklichkeit schnell, dass eine Äußerung auch dann, wenn sie „Kopfschütteln“ oder auch heftigere Widersprüche hervorruft, noch längst nicht sprachwidrig ist. Solange sie verständlich bleibt, ist der Versuch zu ihrer Korrektur bereits ein Normierungskonflikt, der auf bestimmte Standards der Legitimierung pocht. Gerade Sprachnormen können nicht einfach festgestellt werden. Weder dadurch, dass ein Muttersprachler am Schreibtisch nachdenkt, noch dadurch, dass man im Wörterbuch nachschlägt. Sprachnormen deuten vielmehr auf legitimatorische Standards hin und fordern sie auch ein. Zu deren Untersuchung muss man sich allerdings konkret auf das jeweilige Sprachspiel einlassen. Sprachnormen und aus ihnen erwachsenden Konflikte entziehen der Vorstellung einer im Wortlaut *vorgegebenen* Bedeutung sehr schnell den Boden. Sie machen ein gestaltendes Moment im Sprechen sichtbar, welches sich der schlichten Dichotomie sprachwidrig oder sprachrichtig entziehen.

Heimlicher Dezisionismus

Das Scheitern des positivistischen Modells wird von den Gerichten nicht offen ausgesprochen. Hören wir dazu das Bundesverfassungsgericht verwiesen: „Der Richter ist nach dem Grundgesetz nicht darauf verwiesen, gesetzgeberische Weisungen in den Grenzen des möglichen Wortsinns auf den Einzelfall anzuwenden. Eine solche Auffassung würde die grundsätzliche Lückenlosigkeit der positiven staatlichen Rechtsordnung voraussetzen, einen Zustand, der als prinzipielles Postulat der Rechtssicherheit vertretbar, aber praktisch unerreichbar ist. Richterliche Tätigkeit besteht nicht nur im Erkennen und Aussprechen von Entscheidungen des Gesetzgebers. Die Aufgabe der Rechtsprechung kann es insbesondere erfordern, Wertvorstellungen, die der verfassungsmäßigen Rechtsordnung immanent, aber in den Texten der geschriebenen Gesetze nicht oder nur unvollkommen zum Ausdruck gelangt sind, in einem Akt der bewertenden Erkenntnis, dem auch willenhafte Elemente nicht fehlen, ans Licht zu bringen und in Entscheidungen zu realisieren. Der Richter muss sich dabei von Willkür freihalten; seine Entscheidung muss auf rationaler Argumentation beruhen. Es muss einsichtig gemacht werden können, dass das geschriebene Gesetz seine Funktion, ein Rechtsproblem gerecht zu lösen, nicht erfüllt. Die richterliche Entscheidung schließt dann diese Lücke nach den Maßstäben der praktischen Vernunft und den ‚fundierten allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft‘“. (BverfGE 34, 269 ff., 293.) Die Erwägungen des Gerichts beginnen beim Verfassungsrecht und münden in die Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft. Welche Argumente verklammern diese beiden Enden des Textes?

Das Gericht sagt, dass der Richter nicht darauf verwiesen sei, gesetzgeberische Weisungen in den Grenzen des möglichen Wortlauts auf den Einzelfall anzuwenden. Das klingt wie eine Zurückweisung des Positivismus. Aber schon der nächste Satz stellt klar, dass es nur um eine Einschränkung geht. Die positivistische Vorstellung setzt nämlich voraus, dass die Rechtsordnung lückenlos und das heißt für jeden Fall einen subsumtionsfähigen Obersatz zur Verfügung stellt. Das ist, wie das Verfassungsgericht feststellt, jedoch ein Zustand, der praktisch nicht zu erreichen ist. Deswegen kann der Richter nicht ausschließlich darauf verwiesen sein, die gesetzgeberischen Weisungen anzuwenden. Man braucht noch eine zweite Rechtsquelle.

Die rechtsstaatlichen Anforderungen an die richterliche Entscheidungstätigkeit werden damit in spezifischer Weise aufgefasst: Der Richter ist nur dann an das Gesetz gebunden, wenn dieses einen eindeutigen Wortlaut aufweist. Wann aber ist der Wortlaut eines Gesetzes eindeutig? Doch wohl nur dann, wenn kein Zweifel an der Bedeutung des Gesetzestextes aufkommen kann. Die Gesetzesbindung hängt also allein davon ab, ob der Richter bereit ist, an der Bedeutung zu zweifeln oder nicht. Und da man bekanntlich an allem zweifeln kann, entscheidet *de facto* der Richter selbst, ob er an das Gesetz gebunden ist oder nicht. Fehlt dem Gesetz aufgrund richterlichen Zweifels die Eindeutigkeit, so müssen andere Maßstäbe in die Bresche springen. Etwa jene ominösen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft. Oder gar die notorisch mit sich selbst im Streit liegende Vernunft. Die eben noch im Text eindeutig vorgegebene Rechtsnorm wird damit unversehens zum Spielball richterlichen Dafürhaltens. An seinem angeblich solidesten Punkt des eindeutigen Wortlauts schlägt der Positivismus in unkontrollierbare Beliebigkeit um.

Das Bundesverfassungsgerichts gibt dies auch unfreiwillig zu, wenn es von den Maßstäben der praktischen Vernunft und den Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft im Plural spricht. Weder die praktische Vernunft noch die Gerechtigkeitsvorstellungen sind jedoch in einer pluralistischen Gesellschaft hinreichend homogen, um zu garantieren, dass sich ihre Bezeichnungen gegen einen einzigen Sinn austauschen lassen. Wenn sich aber auch diese Größen sich im Sprechen verändern, ihre ruhige Identität gegen eine Vielheit von Bedeutungserklärungen austauschen, dann gleitet das ganze scheinbar feste und geschlossene System in die Schwerelosigkeit.

Positivismus

Der Positivismus sieht den Richter als Diener der Sprache. Seine Entscheidung spricht nur aus, was ihm die Bedeutung des Textes vorgibt. In jeder praktischen Situation muss natürlich der Richter die Rolle der Sprache als Quasisubjekt übernehmen. Der Diener souffliert den Herren. Es ist eine Doppelrolle. In jedem wirklichen Verfahren muss der Richter sich zum Herren über die Sprache machen, um seine Verständnisweise des Gesetzestextes gegen andere durchzusetzen. Die Sprachunterworfenheit ist damit nur die Fassade, hinter der sich der Übergang zum Sprachbeherrscher ohne die Möglichkeit äußerer Kritik vollziehen kann.

Der Positivismus ist damit die Fassade einer obrigkeitsstaatlichen Jurisprudenz. Er liefert ihre Selbstdarstellung nach außen gegenüber anderen sozialen Systemen und insbesondere ihre Rechtfertigung und Immunisierung gegen Kritik. Aber für die nicht ganz reflexionsunwilligen Standesvertreter gibt es eine zweite Variante juristischer Selbstverständigung: den Dezisionismus. Das Gesetz ist für ihn bedeutungslos. Allein der Richter entscheidet, was Recht ist. Es handelt sich um die zynische, eher nach innen zu den Fachkollegen als nach außen zu den Laien gewendete Form des juristischen Bewusstseins.

Nur scheinbar sind Positivismus und Dezisionismus Gegensätze: In Wahrheit ergänzen sie sich nach dem Muster einer klassischen Zweierbeziehung. Der Positivismus verdient nach außen hin das Geld sozialer Legitimation, während der Dezisionismus in aller Stille die Entscheidungen trifft. Der Dezisionismus begleitet als dunkler Schatten des Positivismus alle seine Bewegungen und trifft hinter der rhetorischen Fassade eines reibungslosen Legitimationsmodells alle die Entscheidungen, zu denen der Positivismus nicht in der Lage ist.

Recht durch Sprache

Die juristische Theorie der Sprache ist kein Erkenntnisinstrument, sondern ein Herrschaftsinstrument. Sie dient nicht selbstkritischer Reflexion. Sie sondern soll im Gegenteil jede Kritik am richterlichen Handeln von vornherein unmöglich machen. Aber ihre schlimmste Konsequenz liegt darin, dass sie die Betroffenen entmündigt. Der Rechtsunterworfenen wird in einer Sprache beurteilt, deren Inhalt objektiv vorgegeben sein soll, aber nur für den Richter erkennbar ist. In einem Zug wird also das richterliche Sprechen unangreifbar gemacht und den anderen Verfahrensbeteiligten die Sprache genommen. Die von dieser Sprachtheorie statuierte Ordnung ist totalitär, weil sie die Subjekte an einer Sprache misst, in der die eigene Stimme und das eigene Erleben nicht vorkommen. Aber zum Glück ist diese Theorie nicht deckungsgleich mit der wirklichen Praxis des Rechts. Deren Komplexität überschreitet die geschlossene Ordnung juristischer Standes- und Sprachideologie.

Rechtskampf

Vor das Recht ist der ‚Krieg der Bürger‘ gesetzt. Recht ist immer wesentlich im Streit. Nicht nur „im großen“ gesellschaftlich politischer Debatten darum, sondern auch und gerade „im kleinen“ einer jeden Verhandlung vor Gericht und eines jeden, noch so kleinlichen Rechtshändel sonst. Man mag noch so sehr meinen, „im Recht zu sein“. Bevor man „sein“ Recht dann aber auch vor Gericht „bekommt“ und so denn in aller Form letzten Endes Recht „hat“, wird man sich immer genötigt sehen, „um sein Recht zu kämpfen“. Und dieser Kampf wird in der Regel mit aller Erbitterung zu führen sein, auch und gerade dann, wenn er in der Sache noch so kleinlich ist.

Einmal in den Gerichtssaal versetzt, machen sich die Parteien daran, sich mit ihrem Konflikt auf diesem Schauplatz als ihrem ‚Marsfeld‘ einzurichten und sich für die ‚Fortsetzung ihres Konflikts‘ nunmehr ‚mit den Mitteln des Rechts‘ in Szene zu setzen. Das Recht ist für die Parteien kein Selbstzweck. Es ist ihnen nur Mittel auf dem Weg zum Sieg. „Recht“ als Titel, mit dem sie ihr Handeln überschreiben, ist ihnen lediglich das Medium, ihre Vorstöße gegeneinander vorzutragen. „Recht“ als Rhetorik wird von den Streitparteien verwendet, um sich wechselseitig ‚außer Gefecht‘ zu setzen. Und so ist schließlich „Recht“ als Prämie ihrer deklamatorischen Anstrengung im Verfahren das Instrument dafür, die Staatsgewalt für sich einzunehmen, indem vom anderen nichts bleibt als das geschlagene Opfer.

Um gegen diesen Anspruch der Parteien auf das Gesetzeswort den ihm gebührenden Platz als Herr des Verfahrens einnehmen zu können, muss sich der Richter erst den dafür nötigen Raum schaffen. Er muss den Normtext von den konkurrierenden Ansprüchen der Parteien im Weg einer negativen Semantik frei räumen.

Semantischer Kampf

Von der Herstellung der Sachverhaltserzählung, die den Konflikt der Parteien in die Façon eines Rechtsfalls bringt, bis hin zum Tenor und zur Begründung seiner Entscheidung unterwirft der Richter die Parteien seiner Amtsgewalt. Er profiliert sich mit der Macht seiner Worte zu der im Verfahren allein ausschlaggebenden Kraft einer Erzeugung von Recht. Zunehmend spricht nur noch er zur Sache, während allen anderen Schweigen geboten wird. So "gibt" denn der Richter im wahrsten Sinne des Wortes "das Gesetz". Er gibt es den Parteien. Er gibt ihnen das Gesetz der Handhabung des Konfliktstoffs. Und er gibt ihnen das Gesetz der Praxis ihres Streits darum. Er gibt ihnen das Gesetz dadurch, dass er sie seinem "Willen zum Gesetz" unterwirft.

Die Bemächtigung der Bedeutung des Gesetzeswortes durch den Richter vollendet sich im Urteilsspruch. Damit schafft er das Faktum Recht. Ist damit der kleinliche Zank der Parteien in die Wahrheit der Rechtserkenntnis aufgehoben?

Der Rechtsstreit faltet die Gewalt des Konflikts in die Sprache. Die direkte physische Auseinandersetzung, und sei sie auch noch so subtil, wird suspendiert und in eine sprachliche Auseinandersetzung überführt. In einem zweiten Schritt wird dann die Gewalt zur Entscheidung des Konflikts den Parteien genommen und dem Richter als Dritten übertragen. Aber trotz dieser doppelten Faltung bleibt die ursprüngliche Gewalt des Konflikts im Innern der Sprache erhalten. Wenn der Richter aus den Akten und dem Gesamteindruck der mündlichen Verhandlung den Sachverhalt herausfiltert, den er im Urteil zugrunde legen will, ersetzt er nicht die subjektive Sicht der Beteiligten durch die objektive Wahrheit. Er entscheidet vielmehr zwischen verschiedenen Erzählungen.

Auch die Auslegung des Gesetzes ist kein unschuldiger Vorgang, der im Wege der Erkenntnis die reine Bedeutung an die Stelle der Zeichenkette setzt. Die Auslegung setzt vielmehr eine Zeichenkette an die Stelle einer anderen und muss genau wie die Sachverhaltserzählung zwischen divergierenden Möglichkeiten entscheiden.

Kampf als Daseinsweise des Rechts

Allein die Faltung in die Sprache nimmt der richterlichen Entscheidung nicht das Moment von Gewalt. Schon der Umstand, dass vor Gericht überhaupt noch interpretiert werden muss, ist der Sprache äußerlich und ihr aufgezwungen. Denn verstanden haben die Parteien durchaus, sowohl den Gegner als auch das Gesetz. Es liegen keine Probleme sprachlicher Verständigung vor, sondern es geht um Entscheidungsprobleme. Die Frage ist nicht: wie ist das Gesetz zu verstehen? Denn jeder hat schon verstanden. Vielmehr ist die Frage, welches Verständnis vorzuziehen sei.

Eine Rangfolge für das Verstehen ist in der Sprache aber nicht vorgesehen. Ihre Funktion ist erfüllt, wenn Verständigung hergestellt ist. Um eine solche Rangfolge angeben zu können, müssen überhaupt erst Mechanismen geschaffen werden, die in dem von Foucault beschriebenen Sinn eine Ordnung des Diskurses garantieren; Strukturen also, die Verstehen nicht vermehren, sondern verknappen. Von den verschiedenen möglichen Arten das fragliche Textstück zu lesen, soll und darf dann nur noch eine legitim sein. Diese Notwendigkeit einer Selektion von verschiedenen Verstehensarten zur einzig legitimen ist Zwang, ist symbolische Gewalt. Sie ist jene Kraft, Bedeutungen als legitim zu setzen und durchzusetzen, die sich dadurch als Sprache vergessen macht, dass niemand sonst mehr das Sagen hat.

Aber nicht nur der Umstand dass, sondern auch die Art und Weise wie zwischen den verschiedenen Lesarten entschieden wird, ist von Gewalt durchzogen. Dabei ist das Vorgehen der Praxis lehrreich. Die Gerichte bestimmen die Bedeutung eines Gesetzestextes, indem sie andere Texte zur Bestätigung oder Abgrenzung heranziehen. Diese Kontexte werden erschlossen durch die sogenannten canones der Auslegung. Die grammatische Auslegung erschließt den Kontext des Fachsprachgebrauchs bzw. der Varianten der Alltagssprache. Die systematische Auslegung erschließt den Kontext des Gesetzes bzw. der Rechtsordnung als Ganzes. Die historische Auslegung erbringt den Kontext früherer Normtexte und die genetische den der Gesetzesmaterialien. Diese einfachen Elemente werden in der methodologischen Reflexion manchmal zu Bedeutungssubstanzen verdinglicht und gegeneinander ausgespielt. Tatsächlich aber verwendet die Praxis diese Instrumente, um Material für den Vorgang des Profilierens einer Textbedeutung zu gewinnen. Sie ergänzen sich bei dieser Aufgabe.

Grammatische Auslegung

Die Gerichte beginnen meist mit der wörtlichen oder sogenannten „grammatischen“ Auslegung. Dazu werden häufig Lexika herangezogen. So zur Bestimmung des Wortsinns von „Verunglimpfen“ etwa das Grimmsche Wörterbuch.. Zur Frage, ob eine „Verpflichtung“ im Sinn des § 103 BGB nur dann „zu entrichten“ ist, wenn sie fällig ist, der Duden. Für die Ermittlung des Wortsinns von „Omnibus“ die Brockhaus-Enzyklopädie mit dem Ergebnis: ein VW-Transporter ist kein Omnibus. Aber die Lektüre eines Lexikons führt nicht zu feststehenden Daten. Sie eröffnet meist nur Fragerichtungen. Es handelt im Kern um Gebrauchsbeispielzählungen. Diese Beispiele werden paradigmatisch eingesetzt und sind nicht ohne weiteres in eine vorhandene oder empirisch feststellbare Regel auflösbar. Im Rahmen der lexikalischen Semantik wird der Lexikoneintrag zunehmend als offene Aufzählung von Beispielen und gerade nicht als Grenze zulässiger Verwendungen verstanden. Ein natürliches Konzept von Wörtlichkeit und zulässiger Verwendung ist nicht zu haben.

Es zwar gut und nützlich, wenn Juristen bei Zweifeln über den Sprachgebrauch in Wörterbüchern nachschlagen. Aber sie finden dort nicht die von der Sprache vorgegebene und von den Lexikographen aufgeschriebene Grenze zulässigen Sprechens, sondern sie finden vielmehr Anregungen für bisher nicht bedachte Verständnisvarianten und Hinweise auf vorher vielleicht übersehene Kontexte. So einfach lässt sich die Verantwortung für die Beurteilung von Auslegungsvarianten nicht abschieben.

Die grammatische Auslegung findet also weder in der Fachsprache noch gar in der Alltagssprache einen einheitlichen und stabilen Sprachgebrauch vor. Auch durch Nachschlagen im Lexikon findet der Richter nur Beispiele für den Sprachgebrauch in bestimmten Kontexten; aber keine Sprachnormen, die ihm Auskunft darüber geben, welcher Sprachgebrauch der richtige oder vorzugswürdige sei. Auch hier bedarf es wieder einer Entscheidung; mit der Gefahr, dass der Richter seine eigene Sprachkompetenz zum „idealen Sprecher“ aufbläht und dem abweichende Sprachgebrauch der Betroffenen die Berechtigung abspricht.

Systematische Auslegung

Die systematische Auslegung wird in der herkömmlichen Methodenlehre meist folgendermaßen beschrieben: „Im Unterschied zur grammatischen Auslegung setzt die systematische Auslegung nicht bei der auszulegenden Norm als solcher an, sondern ver-

sucht, deren Inhalt durch Rückschlüsse aus ihrer Stellung im Gefüge des betreffenden Gesetzes oder aus dem Inhalt anderer Normen zu bestimmen.“ Im Hinblick auf die Unterordnung der systematischen Auslegung unter den positivistischen Zweck der Ermittlung einer vorgegebenen normativen Substanz wird bei der Diskussion der systematischen Auslegung folgendes Axiom eingeführt: „ Die systematische Auslegung erhält ihre Rechtfertigung aus dem Gedanken, dass jedes Gesetz, aber auch die Rechtsordnung als solche ein geschlossenes Ganzes darstellt, dessen einzelnen Teile weitgehend aufeinander abgestimmt sind und einander in vielen Bereichen inhaltlich bedingen, eine einzelne Norm kann insofern nicht sinnvoll verwendet werden, ohne ihre Bezüge zu den übrigen Normen des betreffenden Gesetzes, sowie den anderen Teilen der Rechtsordnung zu berücksichtigen.“ (Looschelders / Roth, Juristische Methodik im Prozess der Rechtsanwendung, 1996, S. 149)

Aber das praktische Funktionieren der Auslegung widerlegt die positivistische Vorstellung von dem vorgegebenen Sinnanzusammenhang der Rechtsordnung. Die erste Schwierigkeit dieser gesetzpositivistischen Position zeigt sich schon bei der Abgrenzung von grammatischem und systematischem Element. Diese Abgrenzung wäre vollständig nur möglich, wenn dem einzelnen juristischen Begriff schon für sich eine positive Bedeutung anhaften würde. Tatsächlich lässt sich aber die Bedeutung eines bestimmten Begriffs nur differentiell bestimmen als Gesamtheit der Unterschiede zu den Bedeutungen der Gesamtheit aller anderen Begriffe, so dass das grammatische Konkretisierungselement notwendig auch das systematische Element übergreifen muss. Diese differentielle Bedeutungsbestimmung gesetzlicher Ausdrücke wird von der juristischen Dogmatik wahrgenommen und kommt am deutlichsten in der Kommentarliteratur zum Ausdruck. Eine natürliche Grenze findet dieser Bedeutungs-differenzierungsprozess nicht. Jede neue Fallkonstellation kann vielmehr das System der differentiellen Bedeutungsbestimmungen verschieben. An jedem einzelnen Term lässt sich eine Kette von negativ zu bestimmenden Termen anhängen, die intern ebenso strukturiert sind und deren Menge unabsehbar und offen ist. Das System einer Sprache oder eines Textes kann nicht als geschlossen betrachtet werden- Durch jede Interpretation kann das vorhandene Zeichenmaterial neu und anders differenziert werden. Der Mangel an Beherrschbarkeit der Sprache gibt immer wieder der entgrenzten Ökonomie semantischer Oppositionen Raum. Einen Halt findet die Semantik juristischer Texte so jedenfalls nicht.

Die systematische Auslegung eröffnet also nicht einen Kontext des Gesetzes, sondern Kontext auf Kontext. Das Problem liegt in der Auswahl und Begrenzung. Die genetische und historische Auslegung, die einen sichern Hort des Sinns in der Entstehungsgeschichte von Gesetzestexten sucht, machen als Unterfälle der systematischen Auslegung eine grundsätzliche Schwierigkeit besonders offensichtlich: die durch die Auslegungselemente herangeführten Kontexte bedürfen ihrerseits der Auslegung, so dass sich die geschilderten Probleme noch einmal potenzieren.

Faltung der Gewalt

Durchgehend trifft die juristische Auslegungstätigkeit auf Fragen, die nicht schon in der Sprache beantwortet sind: statt Nachvollzug von Vorentschiedenem überall nur Notwendigkeit zur Entscheidung. Es gibt in der Rechtserzeugung stets ein Moment von Entscheidung, das nicht in einer Theorie des Verstehens aufgehoben werden kann. Das theoretische Postulat einer sicheren Brücke von der Geltung zur Bedeutung funktioniert in der Praxis nicht. Auf der anderen Seite des Zeichens nach Durchbrechung der Sperre findet sich nicht das reine Signifikat. Satt der einen und einzigen Bedeutung

findet man dort nur andere Signifikanten, eine widersprüchliche Vielzahl von Verwendungsweisen.

Trotzdem erhebt das Recht den Anspruch mehr und anderes zu sein als aktuelle Gewalt. Es beansprucht eine sprachlich vermittelte und damit legitime Gewalt auszuüben. Denn der Richter ist im Rahmen des Rechtsstaats nicht Gesetzgeber erster Stufe, der sich die Obersätze seiner Subsumtionen selbst schafft, sondern er ist nur Gesetzgeber zweiter Stufe, der seine Entscheidung zurückführen muss auf einen vom Parlament geschaffenen Normtext. Zurückführen heißt dabei nicht, dass die Entscheidung dem Normtext entnommen werden muss oder auch nur aus ihm herausgelesen werden könnte. Der Normtext ist nicht der große Behälter für kleine Entscheidungen. Der Gesetzgeber kann nicht einzelne Fälle vorwegnehmen und deren Entscheidung mit einem Stück Text determinieren. Zurückführen heißt vielmehr, dass sich der Richter im Rahmen einer durch Verfassung und Wissenschaft definierten Argumentationskultur vom Normtext irritieren lässt. Denn man kann im Rahmen einer solchen Argumentationskultur dem Normtext nicht jede beliebige Entscheidung zurechnen.

Damit wird die Gewalt ein drittes Mal gefaltet. Diesmal auf sich selbst. Über die Pflicht zur Begründung der Entscheidung ist der Richter an überprüfbare Maßstäbe gebunden. Dieser Pflicht des Gerichts entspricht auf der Seite des Bürgers ein Recht auf Sprache. Er hat ein subjektives Recht darauf, dass der Richter seine Entscheidung nicht einfach nur fällt, sondern in der Begründung auch dem demokratisch legitimierten Normtext sprachlich zurechnet. Direkt mit Hilfe von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung und indirekt mit Hilfe der fachlichen Kritik ist dieses Recht auch durchsetzbar.

Recht auf Sprache

In dieser Fesselung der richterlichen Gewalt durch die Sprache liegt aber auch das Paradox der Gerechtigkeit. Der Richter soll eine Entscheidung treffen, die als universelles Recht gelten kann, und zwar in der Sprache der Rechtsunterworfenen. Die Schwierigkeit liegt aber darin, dass man für das eine Recht nicht die eine, homogene und unumstrittene Sprache findet. Statt dessen stößt man auf eine Vielzahl von Sprachvariationen, Sozioloketen und Idiolekten. Im Hinblick darauf, dass sich die Sprachkompetenz zweier beliebiger Sprecher niemals vollständig deckt, existieren genauso viele Sprache wie Sprecher. Es soll, so der Linguist Rainer Wimmer, zwar nur ein Recht geben, aber für dessen Formulierung gibt es etwa in Deutschland über 81 Millionen Sprachen. Damit wird von linguistischer Seite das in der Rechtsphilosophie diskutierte Spannungsverhältnis von Einzelfall und Regel sichtbar gemacht. Derrida hat die Forderung der Gerechtigkeit ein Paradox genannt, weil sie vom Richter Unvereinbares verlangt. Er soll einerseits der Regel folgen und damit den Einzelfall verraten, und andererseits dem Einzelfall gerecht werden und damit die Regel der Gemeinschaft verraten. Den sprachlichen Kern dieses Paradoxes macht die Pointierung Wimmers sichtbar.

Notwendige Entscheidung

Klar wird aber auch, dass das Recht auf Sprache in jeder Rechtsordnung nur eingeschränkt gelten kann. Denn der Richter muss sich jedenfalls am Ende über die Pluralität der Sprachen hinwegsetzen, wenn er die eine Entscheidung treffen will. Die Vielzahl der Sachverhaltserzählungen und Rechtsansichten muss er zunächst auf zwei Alternativen reduzieren, um dann sein Urteil zu fällen. Aber er muss diesen Vorgang in

der Sprache vollziehen und sich mit den Irritationen und Anschlusszwängen auseinandersetzen, die sich aus dem Vortrag der Parteien ergeben. Damit ist die Frage, wieweit dem Rechtsunterworfenen ein Recht auf Sprache eingeräumt wird, zentral für die Einschätzung einer konkreten Rechtsordnung. Der Extremfall einer totalitären Ordnung liegt vor, wenn das Recht auf Sprache für den Rechtsunterworfenen vollkommen aufgehoben ist. Er wird beurteilt durch eine Macht, welche nur die Sprache zulässt, die sie vorher als fest und unveränderlich definiert hat. Dieses Risiko liegt in jeder Rechtsordnung. Selbst im Rahmen des weitgehend rechtsstaatlichen Verfahrensrechts der BRD werden in politischen Prozessen dem Angeklagten, der seine Motive erläutern will, die Mikrophone abgedreht. Oder dem Sprecher einer Bürgerinitiative wird von einem Oberlandesgericht strafverschärfend vorgeworfen, dass er entgegen der Auffassung des Gerichts den Aufruf zu einer gewaltfreien Demonstration nicht als Gewalt begreift. Der Kampf gegen die von der Institution zur Verfügung gestellte Sprache, den vergeistigten Gewaltbegriff, den das Bundesverfassungsgericht mittlerweile zurecht aufgegeben hat, die Wahrnehmung des Rechts auf eine eigene Sprache wird damit zum Strafgrund. Politische Prozesse sind sicher nicht der rechtsstaatliche Alltag. Aber auch im scheinbaren Normalfall redet etwa ein Strafrichter mit dem Angeklagten nur, wenn er etwas herausfinden will, und sonst mit dessen Verteidiger. Die Verweigerung der eigenen Sprache muss auch nicht erst im Urteil und durch das Gericht geschehen. Ein besonders beschämendes Beispiel der Sprachberaubung liefert die Verteidigung im Maidanek-Prozess. Es ging um die Frage, ob die im Lager Ermordeten dort auch verbrannt wurden. Der Verteidiger befragt den Zeugen, ob er die Verbrennung der Leichen selbst gesehen habe. Der Zeuge verneint dies, erklärt aber, dass der Geruch verbrannten Fleisches ständig über dem Lager hing. Daraufhin stellt der Verteidiger den Beweisantrag, mittels Sachverständigengutachten zu klären, dass die menschliche Nase den Geruch von verbranntem Menschenfleisch von dem verbrannten Schweinefleisch nicht unterscheiden könne. Das schneidet nicht nur Sprache ab. Das schneidet die Zunge heraus. Der Sprecher soll gezwungen werden, in einer Sprache zu sprechen, die ihn erniedrigt und beleidigt.

Für das Recht ist demgegenüber kennzeichnend, dass es die Sprache des Adressaten zulässt. Bis zu einer Grenze: Im Ergebnis der Entscheidung muss dem Bürger sein Recht auf Sprache genommen werden. Denn eine Streitentscheidung in der Sprache nur einer der Konfliktbeteiligten wäre parteilich. Der Richter muss also zwischen den antagonistischen Sprachen der Parteien im Medium einer dritten Sprache entscheiden. Aber diese Sprache darf nicht so beschaffen sein, dass sie den Adressaten in eine vordefinierte Sprecherposition zwingt, worin nur eine fremde und nicht seine eigene Sprache möglich ist. Eine Entscheidung, solange sie eine Rechtsentscheidung und keine reine Gewalt sein will, muss dem Betroffenen Einfluss auf die Sprache geben, die in der Entscheidung an die Stelle seiner eigenen tritt. Wenn dagegen diese Sprache schon vorher feststeht, haben wir kein Recht vor uns, sondern nur sprachlich verbrämte Gewaltausübung. Das Recht auf Sprache ist also ebenso wenig wie das Recht überhaupt objektiv vorgegeben. Es muss vielmehr immer wieder erkämpft werden. Denn für die Staatsgewalt ist es allemal bequemer, die Ausübung der rechtlichen Gewalt nicht durch Begründungszwänge zu erschweren.

contact: info@rechtslinguistik.de